

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 25./26.03.2015

- **Anlage G ABD Teil A, 1. (Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 3 Absatz 9)**
hier: Anpassungen an Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB) durch das Neunundvierzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21. Januar 2015
rückwirkend zum 26. Januar 2015

- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**
hier: Leistungsgeminderte Beschäftigte; Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 und des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. April 2014

- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: weitere Dienstzulage
zum 1. August 2015

-
- **ABD Teil B, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Vereinheitlichung des Beurteilungsturnus
rückwirkend zum 1. Januar 2015

 - **ABD Teil C, 2. (Dienstordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in den bayerischen (Erz-)Diözesen)**
hier: Berufseinführung und Vorbereitungsdienst in der Erzdiözese München und Freising
und
ABD Teil C, 3. (Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Berufseinführung und Vorbereitungsdienst in der Erzdiözese München und Freising
rückwirkend zum 1. März 2015

 - **ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR –)**
hier: Änderung von § 11
rückwirkend zum 1. Juli 2014

 - **ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung der Bayerischen (Erz-)Diözesen)**
hier: Geltung des Bayerischen Reisekostengesetzes
zum 1. April 2015

 - **Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien)**
hier: Umsetzung der Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der VKA) vom 21. November 2014 mit Anpassungen an das MiLoG
rückwirkend zum 1. Januar 2015

Anlage G ABD Teil A, 1.

(Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 3 Absatz 9)

hier: Anpassungen an Änderungen des Strafgesetzbuches
(StGB) durch das Neunundvierzigste Gesetz zur Änderung des
Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum
Sexualstrafrecht vom 21. Januar 2015

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

Anlage G wird wie folgt geändert:

Nach der Aufzählung „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ wird
im Klammerzusatz die Angabe „184f“ durch die Angabe „184g“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 26. Januar 2015 in Kraft.

**ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und ABD Teil A, 3.
(Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**

hier: Leistungsgeminderte Beschäftigte; Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 und des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005

**Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

An § 38 Absatz 4 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu § 38 Absatz 4:

Die auf leistungsgeminderte Beschäftigte anzuwendenden Regelungen zur Entgeltsicherung bestimmen sich nach § 16a Teil A, 3.“

**Artikel 2
Änderungen des ABD Teil A, 3.**

Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a Leistungsgeminderte Beschäftigte

(1) Die nach der Protokollnotiz zum 3. Abschnitt in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung zurückgestellte Überleitung der Beschäftigten mit Anspruch auf Entgeltsicherung bei Leistungsminderung in das Entgeltsystem des ABD Teil A, 1. erfolgt nach folgenden Regelungen:

1. 1Beschäftigte, die am 30. September 2005 eine Zahlung nach § 37 Abs. 1 und 2 Teil B, 1. in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung erhalten haben, werden rückwirkend zum 1. Oktober 2005 nach Maßgabe des § 4 i.V.m. der Anlage 2 in das Entgeltsystem des Teil A, 1. übergeleitet. 2Maßgebend hierbei ist die Lohngruppe, in

der die/der Beschäftigte vor Eintritt der Leistungsminderung eingruppiert war. ³Die Stufenzuordnung bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 5 und 7. ⁴Der weitere Stufenaufstieg ist unter Anwendung des § 7 und der Regelungen des Teil A, 1. bis zum 28. Februar 2014 nachzuzeichnen. ⁵Ab dem 1. März 2014 richtet sich der weitere Stufenaufstieg nach den Regelungen des Teil A, 1. ⁶Zur Ermittlung des der/dem Beschäftigten zustehenden Entgelts sind dem nach Satz 1 bis 5 zustehenden Tabellenentgelt zuzüglich der nach § 37 Abs. 1 und 2 Teil B, 1. in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung gesicherten Lohnbestandteile das jeweilige Tabellenentgelt, das sich aus der aufgrund der Leistungsminderung zugewiesenen Tätigkeit ergeben würde, und die sonstigen § 37 Teil B, 1. in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung entsprechenden Entgeltbestandteile (Vorarbeiter- und andere Funktionszulagen, Erschwerniszuschläge und Schichtzulagen sowie etwaige Zeitzuschläge) monatlich gegenüberzustellen. ⁷Das der Leistungsminderung entsprechende Tabellenentgelt ist in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 4 nachzuzeichnen; Satz 5 gilt entsprechend. ⁸Ist das der Leistungsminderung entsprechende Entgelt nach Satz 6 und 7 niedriger als das gesicherte Entgelt, ist ab 1. März 2014 an seiner Stelle das gesicherte Entgelt zu zahlen. ⁹Für die Zeit davor verbleibt es bei den geleisteten Zahlungen, wenn diese die sich aus Satz 1 der Protokollnotiz zum 3. Abschnitt in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden, Fassung ergebenden Ansprüche nicht unterschreiten; § 37 Teil A, 1. bleibt unberührt. ¹⁰Beschäftigte, die am 30. September 2005 Monatslohn nach § 25 Abs. 1 Teil B, 1. in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung erhalten haben, werden rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in entsprechender Anwendung der Sätze 1, 3 und 4 in das Entgeltsystem des Teil A, 1. übergeleitet; Satz 5 gilt entsprechend.

2. ¹Beschäftigte, die am 30. September 2005 eine Ausgleichszulage nach § 56 Teil A, 1. in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung erhalten haben, werden rückwirkend zum 1. Oktober 2005 nach Maßgabe des § 4 i.V.m. der Anlage 2 in das Entgeltsystem des Teil A, 1. übergeleitet. ²Maßgebend hierbei ist die Vergütungsgruppe, in der die/der Beschäftigte vor ihrem/seinem Unfall bzw. vor Feststellung einer Berufskrankheit eingruppiert war. ³Die Stufenzuordnung bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 5 und 6. ⁴Der weitere Stufenaufstieg ist unter Anwendung des § 6 und der Regelungen des Teil A, 1. bis zum 28. Februar 2014 nachzuzeichnen. ⁵Zur Ermittlung der der/dem Beschäftigten zustehenden Ausgleichszulage sind in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 4 die Entgeltgruppe und die Stufe festzustellen, in denen die/der

Beschäftigte weiterbeschäftigt wird. 6Der Unterschiedsbetrag zwischen beiden Entgeltgruppen und Stufen ist der ab dem 1. März 2014 zu zahlende Ausgleichsbetrag. 7Für die Zeit davor verbleibt es bei den geleisteten Zahlungen, wenn diese die sich aus Satz 2 der Protokollnotiz zum 3. Abschnitt in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung ergebenden Ansprüche nicht unterschreiten; § 37 Teil A, 1. bleibt unberührt.

3. 1Soweit abweichend von Nummern 1 und 2 bereits vor dem 1. März 2014 die Überleitung in das Entgeltsystem des Teil A, 1. erfolgt ist, verbleibt es dabei auch für die Zeit nach dem 28. Februar 2014. 2Die/Der Beschäftigte kann bis zum 31. August 2015 schriftlich die Anwendung von Nummer 1 oder 2 mit Wirkung ab dem 1. März 2014 beantragen.

(2) 1§§ 25 Abs. 1 und 37 Teil B, 1. jeweils in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung und § 56 Teil A, 1. in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung finden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich weiterhin Anwendung, und zwar auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. 2§ 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 Teil A, 1. in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich unberührt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Regelungen des Teil A, 1. und Teil B, 1. jeweils in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung ergeben sich aus dem Anhang zu § 16a.“

2. Die Protokollnotiz zum 3. Abschnitt wird gestrichen.

3. Der Abschnitt V wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anhänge und Anlagen“

b) Es wird folgender Anhang zu § 16a eingefügt:

„Anhang zu § 16a

Die in § 16a Teil A, 3. in Bezug genommenen Vorschriften lauten wie folgt:

1. Teil B, 1. in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung:

§ 25 Nicht voll leistungsfähige Arbeiter

(1) Mit dem Arbeiter, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten mehr als 20 v. H. erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die ihm zu übertragende Arbeit nicht voll auszuführen vermag, kann entsprechend dem Grad seiner Leistungsfähigkeit ein geminderter Lohn vereinbart werden. Der Arbeiter soll aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines voll leistungsfähigen Arbeiters erbringen kann.

(2) Ist nach Abs. 1 Satz 1 ein geminderter Lohn vereinbart worden, besteht bei Änderung der Leistungsfähigkeit für den Arbeitgeber und den Arbeiter ein Anspruch auf Neufestsetzung des Lohnes.

(3) Abs. 1 gilt nicht für den Arbeiter, dessen Leistungsfähigkeit durch Ereignisse im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemindert ist.

§ 37 Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

(1) Ist der Arbeiter, der eine mindestens einjährige Beschäftigungszeit zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner Lohngruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Lohngruppe weiterbeschäftigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Monatstabellelohn der bisherigen und der neuen Lohngruppe als persönliche Zulage gewährt. Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre für mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bezogen hat, erhält er in der zuletzt bezogenen Höhe weiter. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch für Lohnzuschläge nach § 29, die in einem Pauschalzuschlag oder in einem Gesamtpauschallohn gemäß § 30 Abs. 6 enthalten sind. Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter in der niedrigeren Lohngruppe erhält, werden nur insoweit gezahlt, als sie über die Lohnzuschläge nach Satz 2 hinausgehen. Das Gleiche gilt bei einer Berufskrankheit i. S. d. § 9 SGB VII nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigungszeit.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend

a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung her-

vorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,

- b) für mindestens 53 Jahre alte Arbeiter nach fünfzehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- c) für mindestens 50 Jahre alte Arbeiter nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- d) für Arbeiter nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Wenn der Arbeiter erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Lohngruppe aufgerückt war, erhält er den jeweiligen Monatstabellenlohn der Lohngruppe, in der er vorher war.

Anmerkung zu Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2:

Ein Lohnzuschlag gilt auch dann als gewährt, wenn der Arbeiter den Lohnzuschlag vorübergehend wegen Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaubs oder Arbeitsbefreiung nicht erhalten hat.

Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 1:

Ist streitig, ob der erforderliche Ursachenzusammenhang vorliegt, soll auf Verlangen die Stellungnahme eines Arztes des beiderseitigen Vertrauens eingeholt werden. Ist kein anderer Kostenträger zuständig, trägt die Kosten der Arbeitgeber, wenn der Anspruch auf Lohnsicherung endgültig zuerkannt ist; anderenfalls trägt sie der Arbeiter.

2. Teil A, 1. in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung:

§ 56 Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Ist der Angestellte infolge eines Unfalls, den er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner bisherigen Vergütungsgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Vergütungsgruppe weiterbeschäftigt, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihm in der neuen Vergütungsgruppe jeweils zustehenden Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage und der Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage, die er in der verlassenen Vergü-

tungsgruppe zuletzt bezogen hat. Das Gleiche gilt bei einer Berufskrankheit i. S. d. § 9 SGB VII nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2014 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen
in kirchlicher Trägerschaft)
hier: weitere Dienstzulage

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.1.

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

Nr. 5c wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2Nr. 2 Satz 3 Teil B, 4.3. gilt entsprechend.“

Artikel 2
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.3.

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

Nr. 5a wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Dienstzulagen an Grund- und Mittelschulen“
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Dienstzulage“ das Wort „erste“ eingefügt.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„2Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen mit Dienstzulage nach Satz 1 erhalten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine weitere Dienstzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Entgelten nach der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 des Bayerischen Besoldungsgesetzes. 3Nr. 2 Satz 3 Teil B, 4.3. gilt entsprechend. 4In der weiteren Dienstzulage ist die erste Dienstzulage nach Satz 1 enthalten.“

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1Der Schulträger weist eine dem Verhältnis der Stellen für das funktionslose Beförderungsamtsamt in A 12 + AZ zur Gesamtzahl der Stellen der in A 12 eingruppierten Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen des Freistaats Bayern entsprechende Anzahl von Stellen mit erster Dienstzulage sowie eine dem Verhältnis der Stellen für das funktionslose Beförderungsamtsamt in A 13 zur Gesamtzahl der Stellen der in A 12 und A 13 eingruppierten Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen des Freistaats Bayern entsprechende Anzahl von Stellen mit weiterer Dienstzulage aus.“

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollnotiz zu Absatz 2:

Wechselt eine Lehrkraft mit erster Dienstzulage oder mit weiterer Dienstzulage an eine Schule eines anderen Schulträgers, so ist der neue Schulträger nicht verpflichtet, die erste Dienstzulage oder die weitere Dienstzulage weiterhin zu gewähren.“

4. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) 1Die erste Dienstzulage und die weitere Dienstzulage werden an die Lehrkräfte mit den besten dienstlichen Beurteilungen vergeben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Lehrkräfte in einem Beschäftigungsverhältnis oder um Beamtinnen oder Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern handelt; die Wartezeit für die Vergabe der weiteren Dienstzulage beträgt drei Jahre nach Vergabe der ersten Dienstzulage. 2Lehrkräften mit Dienstzulage, die bei einer späteren Beurteilung eine schlechtere Bewertungsstufe erhalten, kann die Dienstzulage entzogen werden; der Entzug der weiteren Dienstzulage beinhaltet den Entzug der ersten Dienstzulage, sofern der Schulträger der Lehrkraft nicht die erste Dienstzulage belässt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2015 in Kraft.

ABD Teil B, 4.3.
**(Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich
beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher
Trägerschaft)**

hier: Vereinheitlichung des Beurteilungsturnus

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.3.

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 14 wird folgende Nr. 15 angefügt:

„15. 1Lehrkräfte nach Nr. 13 sowie Lehrkräfte, bei denen nach Nr. 14 das Recht zum Führen einer Berufsbezeichnung widerrufen wurde, werden gemäß Nr. 4 Satz 1 beurteilt. 2Für Lehrkräfte, die 2014 beurteilt wurden, gilt diese Beurteilung als erste, zweite oder weitere Beurteilung im Sinne von Nr. 4 Satz 1. 3Bei Lehrkräften, für die eine erste Beurteilung aus dem Jahr 2013 oder eine zweite oder weitere Beurteilung aus den Jahren 2011, 2012 oder 2013 vorliegt, gilt diese Beurteilung als erste bzw. als zweite oder weitere Beurteilung im Sinne von Nr. 4 Satz 1. 4Lehrkräfte, für die eine erste Beurteilung vor dem 01.01.2013 oder eine zweite oder weitere Beurteilung vor dem 01.01.2011 vorliegt und die danach nicht mehr beurteilt wurden, sowie Lehrkräfte, die ihre Tätigkeit vor dem 01.01.2013 aufgenommen haben und noch nicht beurteilt wurden, werden zum 31.12.2015 beurteilt; diese Beurteilung gilt als erste, zweite oder weitere Beurteilung im Sinne von Nr. 4 Satz 1.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

ABD Teil C, 2.
(Dienstordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in den bayerischen (Erz-)Diözesen)
hier: Berufseinführung und Vorbereitungsdienst
in der Erzdiözese München und Freising

und

ABD Teil C, 3.
(Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Berufseinführung und Vorbereitungsdienst
in der Erzdiözese München und Freising

Artikel 1
Änderung des ABD Teil C, 2.

Das ABD Teil C, 2. II. Arbeitsrechtlicher Teil wird wie folgt geändert:

An § 3 Absatz 1 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu § 3 Absatz 1:

Für die Erzdiözese München und Freising kann die Dauer der Berufseinführung in einer diözesanen Ordnung (zur Berufseinführung; Zweiten Dienstprüfung) auf maximal drei Jahre bei Vollzeitbeschäftigung festgelegt werden.“

Artikel 2
Änderung des ABD Teil C, 3.

Das ABD Teil C, 3. wird wie folgt geändert:

An § 8 Absatz 5 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu § 8 Absatz 5:

Ist für die Erzdiözese München und Freising in einer diözesanen Ordnung ein dreijähriger Vorbereitungsdienst/eine dreijährige Berufseinführung festgelegt, ist im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes kein eigenverantwortlicher Unterricht zu erteilen; im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes werden mindestens fünf und im dritten Jahr mindestens drei Anrechnungsstunden gewährt. In einer diözesanen Ordnung (zum Vorbereitungsdienst für RL i.K.) können weitergehende Regelungen zur Gewährung von Anrechnungsstunden festgelegt werden.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. März 2015 in Kraft.

ABD Teil D, 6a.
(Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen
für ältere Beschäftigte – FlexAZR –)
hier: Änderung von § 11

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil D, 6a.

Das ABD Teil D, 6a. wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Unabhängig von Satz 1 endet das Arbeitsverhältnis
 - a) mit Ende des Kalendermonats vor dem Monat, in dem die/der Beschäftigte eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht oder
 - b) spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen neu auf das Ende desjenigen Monats bestimmt werden, nach dessen Ablauf die/der Beschäftigte eine Rente wegen Alters beziehen kann.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft.

ABD Teil D, 9.
(Reisekostenordnung der Bayerischen (Erz-)Diözesen)
hier: Geltung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Artikel 1

Aufhebung der Reisekostenordnung der Bayerischen (Erz-)Diözesen

Das ABD Teil D, 9. wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut der Reisekostenordnung der Bayerischen (Erz-)Diözesen, ABD Teil D, 9. wird durch folgenden Verweis ersetzt:

„Für die Erstattung von Auslagen für ab dem 1. April 2015 angetretene Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) findet das „Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG)“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. April 2015 in Kraft.

Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien)

hier: Umsetzung der Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der VKA) vom 21. November 2014 mit Anpassungen an das MiLoG

Artikel 1

Änderungen der Praktikanten-Richtlinien im Anhang II zum ABD

Die Praktikanten-Richtlinien (in Nr. 8 im Anhang II zum ABD) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer I. wird wie folgt gefasst:

„I. Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für Praktikantinnen und Praktikanten,

a) die ein Praktikum von bis zu drei Monaten

aa) zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten
oder

bb) begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Arbeitgeber bestanden hat,

b) die ein Pflichtpraktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten.

(2) 1Praktikantinnen/Praktikanten müssen in die Verwaltung oder den Betrieb eingegliedert sein. 2Das ist nur dann der Fall, wenn die Praktikantin/der Praktikant während der gesamten täglichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb praktisch tätig ist. 3Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

(3) Diese Richtlinien gelten nicht für Praktikantinnen/Praktikanten,

a) auf deren Rechtsverhältnis die Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten (PraktR) (ABD Teil E, 2.) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

-
- b) die als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz – MiLoG) gelten (§ 22 Absatz 1 Satz 2 MiLoG),
 - c) die aufgrund anderweitiger Regelungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder Leistungen eines anderen öffentlichen Trägers (z.B. im Rahmen der beruflichen Rehabilitation oder Wiedereingliederung in den Beruf) erhalten.“

2. Ziffer II wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„3Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat mit 30 Tagen gerechnet.“

b) Ziffer 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „handelt und ohne dass ein Arbeitsverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikanten als Schüler/Innen bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen)“ durch die Worte „oder um ein Arbeitsverhältnis handelt“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„2Das Praktikum darf jedoch nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses sein (Praktikanten als Schülerin/Schüler bzw. Studierende von allgemeinbildenden Schulen, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen).“

cc) Satz 2 wird Satz 3.

c) In Ziffer 2.2 Satz 1 werden vor der Angabe „§ 17 BBiG“ die Worte „§ 26 i.V.m.“ eingefügt.

d) Ziffer 2.2.2. wird wie folgt geändert:

aa) Es wird eine Überschrift „2.2.2 Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Seminar“ eingefügt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „2.2.2“ gestrichen.

-
- cc) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Praktikanten“ die Worte „Praktikantinnen und“ eingefügt.
- e) In Ziffer 2.3.1 werden die Worte „Praktikantinnen/Praktikanten“ durch die Worte „Praktikantinnen und Praktikanten“ ersetzt.
- f) In Ziffer 3.1 Satz 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch die Worte „allgemeinbildenden Schulen“ ersetzt.
3. Ziffer III wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2 BBiG“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 2 BBiG“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München
Auflage 13900